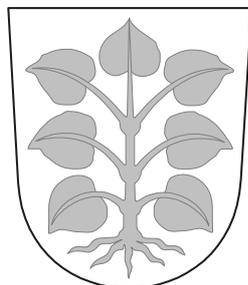


# Einwohnergemeinde Laupen



# Schulzahnpflege Reglement

Inhalt:	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
II. Organisation .....	2
III. Behandlungskostenbeiträge .....	3
IV. Schlussbestimmung .....	5
V. Anhänge .....	6

# REGLEMENT

## SCHULZAHNPFLEGE LAUPEN

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
  - Art. 25 Abs. 1 des Organisationsreglementes
- folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

*Zweck*

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

<sup>2</sup> Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

### II. Organisation

#### Art. 2

*Schulzahnarzt /  
Schulzahnärztin*

<sup>1</sup> Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden vom Gemeinderat durch Vertrag im Auftragsverhältnis angestellt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

#### Art. 3

*Schulzahnpflege-  
leitung*

Die Schulkommission ernennt eine Schulzahnpflegeleitung. Ihre Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

### III. Behandlungskostenbeiträge

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

*Massgebender Zeitpunkt – Abschluss der Anspruchsberechtigung bei Sozialhilfe*

<sup>2</sup> Haben die Eltern im Zeitpunkt der Behandlung Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe und erhalten wirtschaftliche Hilfe durch den Sozialdienst, sind die Behandlungskosten vollumfänglich beim Sozialdienst geltend zu machen. Die Gemeinde richtet in diesem Fall keine zusätzlichen Beiträge aus.

#### Art. 5

Zur Bestimmung der Familiengrösse, gemäss Anhang 2 (Spalte Kinderzahl), dürfen keine Kinder hinzugerechnet werden, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.

*Persönliche Verhältnisse*

#### Art. 6

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

*Finanzielle Verhältnisse*

<sup>2</sup> Es sind jedoch

- a) für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Wertes zuzulassen;
- b) freiwillige Geldleistungen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Bst. i und l des Steuergesetzes (StG) aufzurechnen;

#### Art. 7

<sup>1</sup> Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der letzten rechtskräftigen Veranlagung.

*Ermittlung des Einkommens und Vermögens*

<sup>2</sup> Bei Quellensteuerpflichtigen wird das Netto-Einkommen durch das Steuerbüro Laupen auf Grund der Abrechnungsformulare über die Quellensteuer (T520) ermittelt.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

*Massgebende Behandlungskosten*

<sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;

- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

<sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

## **Art. 9**

### *Grenzwerte*

<sup>1</sup> An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 8) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

<sup>2</sup> Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

<sup>3</sup> Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 11 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

<sup>4</sup> Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

## **Art. 10**

### *Geltendmachung des Beitrages*

<sup>1</sup> Ein Behandlungskostenbeitrag kann mit einem Gesuch bei der Sozialkommission geltend gemacht werden. Mit dem Gesuch erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a StG.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) die Behandlungskostenrechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes;
- b) die Schulzahnpflegekarte (falls sie zum Zeitpunkt des Gesuches nicht bei den Eltern ist, holt die Sozialkommission bei der Schulzahnpflegeleitung oder beim Zahnarzt eine Kopie ein);
- c) die eventuelle Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger oder die Erklärung, dass keine Leistungspflicht einer Krankenkasse oder eines anderen Kostenträgers besteht;
- d) der Nachweis über die bezahlte Rechnung oder die Einwilligung zur direkten Bezahlung des Gemeindebeitrages an die Zahnärztin oder den Zahnarzt;
- e) ein Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

<sup>3</sup> Machen die Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zu-

sammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beziehen.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

*Beitrags-  
berechnung*

<sup>2</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten sind im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

#### **Art. 13**

Die Sozialkommission entscheidet über die Gewährung der Beiträge.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **Art. 14**

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1.8.2005 in Kraft.

*Inkrafttreten*

---

Die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2005 nahm dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 an.

#### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident:



Dr. Manfred Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:



Michel Brönnimann

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 06. Mai 2005 bis und mit 08. Juni 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 08. Juni 2005) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Laupen, vom 06. Mai 2005, bekannt.

Laupen, 03. Mai 2005

Der Gemeindeschreiber:



Michel Brönnimann

## **Publikation Genehmigung Reglement**

Der Gemeindegemeinderat hat die Inkraftsetzung obigen Reglements, per 01.08.2005, im Amtsanzeiger Laupen,

am: 28. Juli 2005

bekannt gegeben.

Laupen, 21. Juli 2005

Der Gemeindegemeinderat:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Michel Brönnimann', written over a faint rectangular stamp.

Michel Brönnimann

# Anhang 1

zum

## Schulzahnpflege-Reglement

---

### Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

## Anhang 2

### zum Schulzahnpflege-Reglement

### Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten <sup>1</sup>

		massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
		bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
Kinder- zahl		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
		1		0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2		0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3		0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4		0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5		0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6		0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8		0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

<sup>1</sup> Einer allfälligen Beitragsausrichtung gemäss vorliegender Tabelle wird in jedem Fall noch der Selbstbehalt gemäss Art. 9, Abs. 2, abgezogen.

